2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch (Abwassersatzung – AbwS) vom 11.12.2019

Auf der Grundlage des § 56 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, i. V. m. § 50 Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, der §§ 4, 14, 124 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und der §§ 2, 9, 17, 33 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch am 11.12.2019 folgende 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Sachsen-Nord" Dommitzsch (Abwassersatzung – AbwS) vom 21.11.2016 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 21. November 2016 des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch vom 02.02.2017 beschlossen:

Artikel 1
Änderungsbestimmungen

§ 43 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassereinleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Zum Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge ist nur ein geeichter Zwischenzähler zugelassen. Die Kosten für den Einbau, die Unterhaltung und Selbstablesung des Zwischenzählers trägt der Antragssteller. Die Antragsbearbeitung und Genehmigung sowie die Abnahme des Einbaus des Zwischenzählers sind kostenpflichtig."

§ 43 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind schriftlich bis zum 31.12. des Veranlagungszeitraumes beim Abwasserzweckverband einzureichen."

§ 44 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach den versiegelten Flächen eines Grundstückes bemessen. Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Ausgenommen sind Grundstücke, die gemäß § 2 Sächsisches Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind."

§ 46 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für Fäkalschlamm, der aus privaten Kleinkläranlagen und Abwasser, das abflusslosen Sammelgruben entnommen wird, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entnommenen Menge."

§ 47 wird um Absatz 10 wie folgt ergänzt:

(10) „Unabhängig vom Entsorgungsgebiet sind für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben und die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen folgende zusätzliche Gebühren bei Inanspruchnahme zu entrichten:

- Mehraufwand für Schlauchlängen über 40 m (2,00 €/m)
- Zusatzpauschale bei Entleerungen im Havariefall (außerhalb der regelmäßigen Entsorgungen) sowie an Wochenenden und Feiertagen:
  - Montag bis Freitag (75,00 €/Anfahrt)
  - Samstag (168,00 €/Anfahrt)
  - Sonntag und Feiertag (250,00 €/Anfahrt)
- Aufwandspauschale für vergebliche Entsorgungsversuche (30,00 €/Anfahrt)
- Aufpreis für die Entsorgung mit Kleinsaugfahrzeugen (Multicar-Größe) (42,70 €/m³)
- Transport und Spülleistung (115,00 €/Stunde).

Reguläre Entsorgungen finden ausschließlich montags in der Zeit von 07:00 bis 16.00 Uhr statt. Entsorgungstermine sind mindestens eine Woche vorher bei dem zuständigen Entsorgungsunternehmen anzumelden. Bei kurzfristigen Voranmeldungen oder Entsorgungsterminen, welche außerhalb des genannten Zeitraumes liegen, handelt es sich um Havariefälle."

§ 50 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gebührenschuld entsteht

1. in den Fällen des § 47 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 sowie des § 49 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und

2. in den Fällen des § 47 Abs. 3, 4 und 8 bis 10 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers."

§ 50 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dommitzsch, den 12.12.2019

Karau
Verbandsvorsitzende

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.